

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293,295), der §§1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 9 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach vom 20.02.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 54 v. 05.03.1998, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 54 v. 05.03.1998), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.09.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 217 v. 15.09.1998, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 217 v. 15.09.1998) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am __. __. ____ folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach vom 03.06.2002, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensuldner ist:

- a) *wer Kurse oder Lehrgänge der Volkshochschule Eisenach belegt oder die Anmeldung veranlasst*

2. § 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

- b) *beim minderjährigen bzw. geschäftsunfähigen Unterrichtsteilnehmer die gesetzlichen Vertreter*

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die verbindliche Anmeldung muss schriftlich in Form des Anmeldeformulars erfolgen.

(2) Eine Anmeldebestätigung erfolgt in der Regel nicht.

Die Gebührenschuld entsteht

- für Kurse und Lehrgänge mit der Anmeldung zu einem Kurs oder Lehrgang, bei Quereinsteigern mit der Anmeldung zum Einstieg;
- auch dann, wenn der Teilnehmer ohne schriftliche Anmeldung am Unterricht teilgenommen hat
- für Teilnahmebestätigungen nach § 5 Abs. 2 mit der Antragstellung.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Teilnahmegebühren sind mit Beginn des Kurses oder Lehrganges, bei Quereinsteigern mit dem Einstieg fällig und werden mit Bescheid festgesetzt.

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich für nachfolgend aufgeführte Kurse und Lehrgänge pro durchgeführte Unterrichtseinheit (UE), die 45 Minuten umfasst, und je Kurs- oder Lehrgangsteilnehmer:

a) Allgemeinbildende Lehrgänge, Vorbereitung auf den Realschulabschluss	0,80 €
b) Politische und kulturelle Bildung; Recht; Berufliche Fort- und Weiterbildung	2,50 €
c) Sprachenkurse	
- Stufe A 1/ Stufe A 2	2,30 €
- mit speziellen Anforderungen (Stufe B1, Fachsprache, Intensivwochen)	3,00 €
e) Computerkurse/ Computerkurse mit speziellen Anforderungen/ Maschinenschreiben am PC	2,80 €
h) Kurse für Psychologie, Pädagogik, Religionsgeschichte und Kunstgeschichte, Kreative Freizeitgestaltung	2,50 €
j) Gesundheitsbildung, Tanzkurs, Naturwissenschaften	2,80 €
k) Einzelveranstaltungen / Kompaktkurse	3,30 €

(2) Teilnahmebestätigungen, die den Besuch von Volkshochschulkursen bescheinigen, werden auf Antrag gegen Gebühr ausgestellt. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

a) je Teilnahmebestätigung	2,00 Euro
b) je Zertifikat	3,00 Euro.

(3) Lernmittel und Arbeitsmaterialien sind nicht in den Gebühren enthalten. Auslagen (z.B. Zustellung eines Zertifikates oder einer Teilnahmebestätigung durch Einschreiben) werden auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ein Kurs beginnt, wenn sich mindestens acht Personen verbindlich angemeldet haben.

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für Kurse und Lehrgänge, für die die Mindestteilnehmerzahl bei Kursbeginn nicht erreicht wird, kann eine Kleingruppenregelung festgelegt werden:

- *die Gebühren nach § 5 (1) erhöhen sich entsprechend dem Verhältnis der geringeren Mindestteilnehmerzahl zu acht Personen oder*
- *bei gleichbleibendem Gebührensatz kann die Anzahl der Unterrichtseinheiten gesenkt werden.*

Ein solcher Kurs oder Lehrgang kann nur dann begonnen werden, wenn die Teilnehmer bereit sind, die nach Satz 1 erhöhten Gebühren zu zahlen oder die Senkung der Unterrichtszeit zu akzeptieren.

8. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Auf Antrag wird Auszubildenden, Schülern, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistenden, Freiwilligendienstleistenden (FSJ), Inhabern des Eisenacher Stadtpasses, Empfängern von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung für über 65-jährige und voll Erwerbsgeminderte, Sozialhilfeempfängern, Elternteilen für den Zeitraum, in dem sie Erziehungsgeld beziehen, eine Gebührenermäßigung von 25% gewährt, wenn der zu belegende Kurs mindestens 20 UE dauert. Der Antrag ist mit der Anmeldung zu einem Kurs, spätestens mit dessen Beginn oder dem Quereinstieg zu stellen. Ein entsprechender Nachweis (z.B. schriftliche Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes oder der Schule, Bescheid der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Grundsicherung Eisenach oder Sozialhilfeträgern etc.) ist mit Antragstellung vorzulegen. Kinder, welche keinen Anspruch auf Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, können einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Eisenacher Bildungsfonds stellen.

9. § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Erstattung von Gebühren ist grundsätzlich auf Antrag möglich. Erstattungsgründe sind folgende:

- *Krankheit*
- *Umzug*
- *kurzfristig eintretende Änderung bei der Berufsausübung*

Der Antrag ist binnen einer Woche nach Eintritt des Verhinderungsgrundes zu stellen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen (z.B. ärztliches Attest).

10. § 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Eine Abmeldung muss bis spätestens 3 Werktage vor Kursbeginn in der Volkshochschule Eisenach erfolgen. Abmeldungen bei Kursleitern sind nicht rechtskräftig.

**§ 2
In – Kraft – Treten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Eisenach, den __. __. ____
Stadt Eisenach

- Siegel -

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin